

Stadt Burgdorf Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf · 31300 Burgdorf

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Burgdorf
Herrn Rüdiger-Mirco Nijenhof
Heinrichstr.8
31303 Burgdorf

Steuerabteilung

Manfred Twesten
Schloss
Spittaplatz 5
Zimmer 6
Tel.: 05136/898-173
Fax: 05136/898-172
E-Mail: steuern@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Datum:

20-Tw-22040

22.06.2017

Ihre Anfrage „Spielcasino und Glücksspielsteuer“ vom 13.06.2017

Sehr geehrter Herr Nijenhof,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre o. g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

In Burgdorf sind die Abstandsregelungen von 100 Metern zwischen zwei Spielhallen durchweg gegeben. Daher gibt es keine gravierenden Änderungen durch den neuen Glücksspielstaatsvertrag und somit auch keine Auswirkungen auf die Anzahl der Spielhallen bzw. der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und auf die Erträge bei den Vergnügungssteuern (derzeit gibt es in Burgdorf insgesamt 118 Geldspielgeräte in 7 Spielhallen und 21 Gaststätten).

Entsprechend dem Haushaltssicherungskonzept 2016 wurde der Vergnügungssteuersatz ab dem **01.07.2016 von 14 % auf 15 %** angehoben (Ratsbeschluss vom 16.06.2016). Zu diesem Zeitpunkt gab es die Rechtsprechung des OVG Lüneburg vom 08.11.2010 (Az.9 LA 199/09), die einen Steuersatz von 15 % der Bruttokasse als **Obergrenze des rechtlich zulässigen** ansah.

Inzwischen hat das OVG Lüneburg seine damalige Rechtsprechung korrigiert. In einem Urteil vom 30.11.2016 (Az.9 KN 88/15) wurde entschieden, dass ein Steuersatz von **19 %** nicht gegen die durch Art.12 Abs.1 GG geschützte Berufsfreiheit verstößt. Über die Vorlage **2017 0284** wird dem Rat der Stadt Burgdorf eine Anpassung des Steuersatzes auf **19 % ab Oktober 2017** vorgeschlagen.

Was den Jugendschutz betrifft, bestehen in Burgdorf für Spielhallen Sozialkonzepte in denen der Jugendschutz und die Spielsucht thematisiert sind. Geeignete Maßnahmen inkl. der Dokumentation sind darin

31303 Burgdorf
Rathaus I, Marktstraße 55
Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1
Rathaus III, Spittaplatz 4
Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27
Schloss, Spittaplatz 5
www.burgdorf.de

Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112
Stadtsparkasse Burgdorf
IBAN:
DE94 2515 1371 0000 0158 59
BIC: NOLA DE 21 BUF
Gläubiger-ID:
DE11 BU10 0000 0977 41

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Sprechzeiten Sozialabteilung:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

aufgeführt. Aktuelle Kontrollnachweise liegen in der Ordnungsabteilung vor und werden jährlich fortgeschrieben. Angestellte in Spielhallen sind entsprechend ausgebildet und besitzen darüber Nachweise.

Stichprobenartig werden in den Spielhallen seit Jahren Kontrollen vorgenommen, da der Einlass nur für Personen ab 18 Jahren gestattet ist. Ebenso wie in Gaststätten sind Verstöße gegen gesetzliche Regelungen in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

Etwaiges Glückspiel in Gaststätten bedeutet für den Gaststättenbetreiber oft nur einen Nebenerwerb. Der Automatenaufsteller ist für die technischen Geräte, Schulungen der Mitarbeiter in Gaststätten und ggf. für Maßnahmen zum Jugendschutz und Spielsucht verantwortlich. Für neue Gaststätten und bei einem Inhaberwechsel ist ein Sozialkonzept und ein Schulungsnachweis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzulegen. Ältere Betriebe werden in den nächsten Monaten sich ebenfalls mit Sozialkonzepten und Personalschulungen beschäftigen müssen. Jugendliche haben in gastronomischen Betrieben einen leichteren Zugang zu Spielgeräten, den die geschulten Gaststättenbetreiber zu unterbinden haben.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung Ihrer Anfrage gebe ich diese und meine Antwort den Ratsmitgliedern zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Baxmann